

§ 50c NG 1990 Veröffentlichung

NG 1990 - Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Entscheidungen in Verfahren gemäß § 50a und § 50b sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen; die Entscheidungen sind als Download für acht Wochen bereitzustellen.

In Kraft seit 30.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at